



Jahrgang 2024 / Nr. 42 vom 12. Juli 2024

**310. Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krens**

**311. Allgemeine Vertragsbedingungen für Universitätsveranstaltungen der Universität für Weiterbildung Krens (UWK), ausgenommen Weiterbildungsstudienprogramme**

## **Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung KREMS**

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des\_der Bewerbers\_in (§ 103 Abs. 2 UG).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der pädagogischen und didaktischen Eignung als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis.

(3) Habilitationswerber\_innen wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektoratsmitglied den Antrag sowie die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Zu dem Gespräch wird ein\_eine Universitätsprofessor\_in eines fachlich nahestehenden Bereiches beigezogen. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen. In dem Beratungsgespräch ist der\_die Habilitationswerber\_in auf den üblichen zeitlichen Ablauf hinzuweisen.

### **§ 2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Bezüglich der für die Erteilung der Lehrbefugnis mindestens zu erbringenden Leistungen wird auf die „Beilage zu den Verfahrensregeln für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung KREMS“ sowie auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1);  
Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2);  
Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3);  
Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen (a-d jeweils in fünffacher Ausfertigung):

- a) Abstract in deutscher und englischer Sprache (max. 1 Seite)
- b) Die vom\_von der Habilitationswerber\_in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag ein

Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen mehrere Autor\_innen beteiligt waren, hat der\_die Habilitationswerber\_in eine Erklärung beizulegen, aus der sein\_ihr Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht.

- c) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen.
- d) Ein Verzeichnis der Lehrtätigkeit des\_der Habilitationswerbers\_in an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen). Ein Teil dieser Lehrtätigkeit muss jedenfalls an der Universität für Weiterbildung Krems absolviert werden (siehe dazu Anlagen 1 bis 4 sowie die Beilage zu den Verfahrensregeln, Punkt 3.2).
- e) Ein Lebenslauf, der eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält.
- f) Kopien des Reisepasses und der Promotionsurkunde.

Die Habilitationsschrift gemäß Abs. 3b) und die Unterlagen gemäß Abs. 3c) und 3d) können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. Die Unterlagen gemäß Abs. 3e) und 3f) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(4) Das Rektorat prüft zunächst, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs. 3), ist dem\_der Habilitationswerber\_in die Ergänzung innerhalb eines Monats zu ermöglichen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(5) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3, 1. Satz, leitet das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter.

### **§ 3. Habilitationskommission**

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG in Verbindung mit § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verhältnis 3:1:1 (Universitätsprofessor\_innen : wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen : Studierende) zu besetzen ist. Die Vertreter\_innen des wissenschaftlichen Personals müssen mindestens einen Dokoratsabschluss besitzen. Die Vertreter\_innen der Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Punkten absolviert haben.

Bis zu zwei Universitätsprofessor\_innen können von außerhalb der Universität kommen. Analog zu § 4 (3) kann zur Auswahl der externen Mitglieder eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler\_innen vom FWF eingeholt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung des\_der Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessor\_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen und der Studierenden entsandt. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis hervorgeht (z. B. der Antrag oder ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von dem\_der Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.

(2a) Der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems sind mindestens 21 Tage Zeit für die Nominierung eines Mitglieds (Abs. 2) in eine Habilitationskommission einzuräumen.

(3) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nur Personen vorgeschlagen und bestellt werden, die mit dem\_der Habilitationswerber\_in persönlich und/oder fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit dem\_der Habilitationswerber\_in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, explizit darzustellen, ob sich daraus Befangenheiten ergeben. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem Kommissionsmitglied abzugeben.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 Prozent Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(5) Personen, die zum\_zur Gutachter\_in bestellt wurden, sollen möglichst über Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen, dürfen der Habilitationskommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen werden. Die Gutachter\_innen sind jedenfalls dann einzuladen, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.

(6) Der\_die Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Habilitationskommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems ist jedenfalls über Ort, Datum und Uhrzeit des Habilitationsvortrags zu informieren.

(7) Die Habilitationskommission ist durch die\_den Vorsitzende\_n des Senats nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Monatsfrist gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit. In dieser Sitzung ist ein\_eine Vertreter\_in der Universitätsprofessor\_innen zum\_zur Vorsitzenden zu wählen.

(8) Dem\_der Habilitationswerber\_in ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4. Bestellung von Gutachter\_innen**

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor\_innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben zwei Gutachter\_innen, darunter mindestens eine\_n, die\_der nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems steht, zu bestellen. Diese müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahestehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachter\_innen erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessor\_innen des Fachbereichs; der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessor\_innen, die im angestrebten Habilitationsfach oder in nahestehenden Fächern in Forschung und Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung dieser Bestellungen kann der\_die Senatsvorsitzende vom FWF eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler\_innen für die Bestellung zu externen Gutachter\_innen einholen und zu diesem Zweck dem FWF ein Exemplar der Habilitationsschrift übermitteln. Der FWF soll bei der Erstellung der Liste auch berücksichtigen, ob und inwieweit die vorgesehenen Wissenschaftler\_innen mit dem\_der Antragsteller\_in fachlich vernetzt bzw. aufgrund gemeinsamer Projekte und Publikationen als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Liste des FWF ist der Leitung der für das Habilitationsfach zuständigen Fakultät vorzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, mit einer Fristsetzung von 14 Tagen für die Einbringung eventueller Kommentare und Ergänzungsvorschläge.

(4) Der\_die Vorsitzende des Senats hat die Leiter\_innen der fachlich in Frage kommenden Fakultäten aufzufordern, innerhalb einer von ihm\_ihr zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessor\_innen einzubringenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiter\_innen der Fakultäten haben unverzüglich die Universitätsprofessor\_innen zur Einbringung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachter\_innen zu beachten.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachter\_innen hat die Leitung der betreffenden Fakultät zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachter\_innen und dem\_der Habilitationswerber\_in schriftlich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich etwaiger Befangenheiten sind bei der Bestellung der Gutachter\_innen die Bestimmungen von § 3 (3) sinngemäß anzuwenden.

(6) Der\_die Habilitationswerber\_in ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachter\_innen bestellt werden sollen.

(7) Dem\_der Habilitationswerber\_in sind die bestellten Gutachter\_innen unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachter\_innen sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem\_jeder Gutachter\_in abzugeben.

## **§ 5. Erstattung von Gutachten**

(1) Die Gutachter\_innen haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen.

(2) Dem\_der Habilitationswerber\_in ist in den Text der Gutachten spätestens mit Festsetzung des Termins für das Habilitationskolloquium Einsicht zu geben.

## § 6. Verfahren der Habilitationskommission

(1) Der\_ die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Vertretung des AKG in der Kommission alle Gutachten und Antragsunterlagen zu übermitteln.

(2) Ist ein Gutachten negativ, hat die Habilitationskommission ein zusätzliches Gutachten einzuholen.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob der\_ die Habilitationswerber\_in über entsprechende didaktische Fähigkeiten verfügt. Sie zieht dazu neben dem Lehrvortrag (siehe § 6 (4)) insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch die Studierenden heran (evasys an der Universität für Weiterbildung Krems oder vergleichbare Systeme bei Lehrtätigkeit an anderen Universitäten). Bei der Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten sollen folgende Aspekte beurteilt werden:

- Strukturiertheit der Vorträge;
- Rhetorische Fähigkeiten;
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
- Aktualität des vermittelten Wissens;
- Passender Einsatz von technischen Hilfsmitteln;
- Diskussionsfertigkeit;
- Wertschätzender Umgang mit Studierenden sowie Kolleg\_innen;
- Qualität der schriftlichen Lehrveranstaltungsunterlagen.

(4) Der\_ die Habilitationswerber\_in hat im Rahmen eines Habilitationsvortrages seine\_ ihre Qualifikationen zu präsentieren. Dieser besteht aus einem Lehrvortrag und einem wissenschaftlichen Fachvortrag. Die Habilitationskommission unterbreitet dem\_ der Habilitationswerber\_in drei Themenvorschläge für den Lehrvortrag.

(5) Der\_ die Vorsitzende hat den Termin für den Habilitationsvortrag festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachter\_innen diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dem\_ der Habilitationswerber\_in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(6) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessor\_innen und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Habilitationskommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag Kenntnis erhalten (z. B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems, Vertreter\_innen des Faches an anderen Universitäten, Absolvent\_innen).

(7) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die vom\_ von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu leiten ist. Dabei sollen an den\_ die Habilitationswerber\_in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch den\_ die Habilitationswerber\_in unter Beweis zu stellen.

(8) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Habilitationskommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der\_die Habilitationswerber\_in über die geforderte hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und über die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(9) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Universitätsprofessor\_innen in der Kommission gegeben sein.

(10) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

## **§ 7. Bericht der Habilitationskommission**

(1) Der\_die Vorsitzende der Habilitationskommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die vom\_von der Antragsteller\_in vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Habilitationskommission, die Entscheidungen der Habilitationskommission sowie allenfalls Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten darzustellen. Der AKG hat das Recht zur Protokollergänzung.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Habilitationskommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten des\_der Habilitationswerbers\_in zu enthalten.

## **§ 8. Entscheidung des Rektorates**

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuweisen und den\_die Vorsitzende des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachter\_innen bestellt werden sollen und/oder die Habilitationskommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welchem Department der\_die Habilitationswerber\_in als Privatdozent\_in zuzuteilen ist.

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität für Weiterbildung Krems frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(5) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

### **§ 9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht;
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch mehr als fünf Jahre; der die Privatdozent\_in ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen;
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einem\_einer Beamten\_in den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- d) Aberkennung wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis, z. B. in Fällen von Plagiat.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

### **§ 10. Geltungsbereich**

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorates betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

### **§ 11. Inkrafttreten**

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Für das Rektorat:

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe*

*Mag. Friedrich Faulhammer*



## Beilage zu den Verfahrensregelungen für Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems

### 1. Einleitung

Die Universität für Weiterbildung Krems ist bestrebt, die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf hohem Niveau zu gewährleisten. Diese Beilage zu den Habitationsrichtlinien stellt eine Empfehlung mit Mindestanforderungen für Wissenschaftler\_innen dar, die ein Habitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben. Angemerkt sei, dass das Erreichen der für die jeweiligen Bereiche genannten Mindestanforderungen (Anlage 1-4 der Verfahrensregelungen) allein nicht bedeutet, dass das Habitationsverfahren positiv abgeschlossen werden kann. Diese Entscheidung liegt bei der unabhängigen, vom Senat einzusetzenden Habitationskommission. Die genannten Anforderungen stellen ein Mindestkriterium dar, das zum Zeitpunkt der Einreichung erfüllt sein sollte.

§ 103 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/120, lauten:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des\_der Bewerbers\_in.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.“

Die Habilitation wird an der Universität für Weiterbildung Krems auch als Dokumentation der Forschungskapazität und als Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre nach außen betrachtet, wodurch die Chancen Habilitierter auf Berufungen an andere Universitäten erhöht werden sollen.

Es wird erwartet, dass Habitationswerber\_innen im Zuge des Habitationsverfahrens Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz nachweisen bzw. diese vor Abschluss des Verfahrens durch Teilnahme an entsprechenden Schulungen erwerben.

Die vorliegende Richtlinie soll für Personen, die eine Habilitation an der Universität für Weiterbildung Krems anstreben, eine frühzeitige Orientierung darstellen. In diesem Sinne wird allen Habitationswerber\_innen empfohlen, mindestens ein Jahr vor dem geplanten Einreichtermin ein Beratungsgespräch mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied unter Beiziehung des zuständigen Dekans und eines\_einer Professors\_in des jeweils relevanten Fachgebietes (in der Regel Departmentleitung) zu führen.

Die vorliegende Richtlinie ist ebenso als Orientierungshilfe für die zu bestellenden Gutachter\_innen und die Habitationskommission gedacht, ersetzt deren inhaltliche Arbeit jedoch in keiner Weise.

## 2. Forschung

### 2.1. Allgemeines

Unbeschadet des Umfanges der eigentlichen Habilitationsschrift soll an der Universität für Weiterbildung Krems im angestrebten Fachgebiet eine Mindestpublikationsleistung erzielt werden. Diese Anforderung soll gewährleisten, dass Habilitationswerber\_innen an der Universität für Weiterbildung Krems ausgewiesen sind, wissenschaftliche Publikationen – je nach fachlichen Gepflogenheiten können dies Originalarbeiten und Übersichtsarbeiten in Journalen mit Peer-Review oder Buchbeiträge und Monografien sein – zu verfassen, Drittmittelprojekte zu akquirieren und zu leiten und den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Serviceaktivitäten für die wissenschaftliche Gemeinschaft (etwa Peer-Review für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten für Förderorganisationen, Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften) sowie Beiträge zur Weiterentwicklung der Gesellschaft im Sinne von Responsible Science/Third Mission stellen aus Sicht der Universität für Weiterbildung Krems einen weiteren Leistungsbereich dar. Signifikante Tätigkeiten in diesen Bereichen dienen der Förderung des vom\_von der Habilitationswerber\_in jeweils vertretenen Fachbereiches und fließen daher in die Beurteilung mit ein.

### 2.2. Publikationen

Hinsichtlich der als Voraussetzung für eine Habilitation mindestens zu erbringenden Publikationsleistung wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Disziplinen verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

Konferenzbeiträge stellen einen integralen Bestandteil wissenschaftlicher Aktivitäten dar. Es wird davon ausgegangen, dass sich die daraus resultierenden Ergebnisse in den anderen Publikationstypen (Original- und Übersichtsarbeiten, Buchbeiträge, Bücher) widerspiegeln.

Für Publikationen, die in Kooperation mit anderen Wissenschaftler\_innen erarbeitet wurden, ist jeweils der Anteil des\_der Habilitationswerbers\_in offenzulegen.

Es obliegt den Fakultäten, eine Kategorisierung der spezifischen Zeitschriften vorzunehmen, um auf die fachspezifischen Unterschiede Rücksicht zu nehmen. In der Regel sollen dafür die Zeitschriften-Rankings laut Scimago ([scimagojr.com](http://scimagojr.com)) herangezogen werden, es sind jedoch auch vergleichbare Rankings zulässig. Jene Fachgebiete, denen wenige SCI-, SSCI und A&HCI-Zeitschriften offenstehen, können weitere Zeitschriften in die Liste aufnehmen. Die Kriterien für die Kategorisierung sind dabei zu erläutern. Die Verwendung der jeweiligen „expanded versions“ (z. B. SCIE) ist zulässig.

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber\_innen auch öffentlichkeitswirksame Beiträge. Ebenso werden Beiträge zum Wissenstransfer vorausgesetzt. Diese werden nicht quantitativ erfasst, sind im Habilitationsverfahren jedoch nachzuweisen. Weiters sind bei der Einreichung der Unterlagen gegebenenfalls inter- und transdisziplinäre Forschungsaspekte sowie eine eventuelle besondere gesellschaftliche Relevanz der Forschung zu beschreiben.

## **2.3. Forschungsprojekte**

Habilitationswerber\_innen an der Universität für Weiterbildung Krems sollen erfolgreiche Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung daran nachweisen können. Es wird erwartet, dass bereits Drittmittelprojekte in verantwortlicher Position (Principle Investigator oder Co-PI) durchgeführt wurden.

Die Universität für Weiterbildung Krems ersucht Gutachter\_innen im Habilitationsverfahren, die vom\_von der Habilitationswerber\_in vorgelegten Projektakquisitionen bzw. die Mitwirkung dabei vor allem unter folgenden Aspekten zu beurteilen:

- Auftrags- oder Antragsforschung;
- Höhe und Art der eingeworbenen Mittel (in cash, in kind);
- Projektakquisitionen mit Peer-Review (insbesondere FWF, CDG, EU).

## **2.4. Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten bzw. Dissertationen**

Habilitationswerber\_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Betreuung oder Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitbetreuung von Dissertationen belegen können.

## **2.5. Serviceaktivitäten in der Scientific Community und Beiträge zu Responsible Science/Third Mission**

Die Universität für Weiterbildung Krems erwartet von Habilitationswerber\_innen den Nachweis erster Schritte, die der Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community bzw. gegenüber der Gesellschaft dienen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Tätigkeit als Gutachter\_in für Fördergeber\_innen;
- Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale;
- Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen;
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften;
- Vorträge im Sinne von Science-to-Public.

## **3. Lehre**

### **3.1. Allgemeines**

Es soll gewährleistet werden, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Habilitierte in der Lage sind, Lehre anzubieten, die hinsichtlich ihres Inhaltes, hinsichtlich Didaktik, Präsentationstechnik, Rhetorik und Struktur sowie hinsichtlich Angepasstheit an die Studierenden (insbesondere auch im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung) einen international hohen Standard aufweist.

### **3.2. Lehrportfolio**

Dem Habilitationsantrag ist ein Lehrportfolio beizulegen, welches zumindest folgende Punkte enthalten muss:

- Eine Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;

- Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen;
- Nachweis über eine didaktische Weiterbildung im Mindestumfang von zwei Tagen;
- Ausblick auf die Schwerpunkte der geplanten zukünftigen Lehrtätigkeit.

Weiters können auch folgende Erfahrungen angeführt werden:

- Abhaltung und (Mit-)Organisation von Seminaren, Übungen, Summer Schools etc.;
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache;
- Lehrtätigkeit im Ausland;
- Außeruniversitäre Lehre.

Für den Mindestumfang der jeweiligen Lehrtätigkeit wird auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

- Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2 der Verfahrensregelungen);
- Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3 der Verfahrensregelungen);
- Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4 der Verfahrensregelungen).

### 3.3. Habilitationsvortrag

Der Habilitationsvortrag ist vor einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit abzuhalten. Er soll neben den inhaltlichen Aspekten auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des\_der Habilitationswerbers\_in durch die Kommission beurteilt werden.

Für den Senat:

*Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe*

Für das Rektorat:

*Mag. Friedrich Faulhammer*

# **311. Allgemeine Vertragsbedingungen für Universitätsveranstaltungen der Universität für Weiterbildung Krems (UWK), ausgenommen Weiterbildungsstudienprogramme**

## **1. Anmeldung**

Die Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Universitätsveranstaltung erfolgt online mit dem über die jeweilige Website der UWK bereitgestellten Anmeldeformular bzw. Link. Sofern kein Anmeldeformular bzw. Link vorgesehen ist, kann auch eine Anmeldung per E-Mail an die jeweilige UWK-Ansprechperson erfolgen. Mit Absenden der Anmeldung bzw. des E-Mails wird die Anmeldung zur jeweiligen Universitätsveranstaltung für den die Interessent\_in rechtsverbindlich.

Sollte für die jeweilige Universitätsveranstaltung eine Maximalteilnehmer\_innenzahl gelten, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Mit Versand der Bestätigung der Anmeldung durch die UWK an den die Interessent\_in kommt der Vertrag zu Stande.

## **2. Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten**

Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung von 10 % der Teilnahmegebühr fällig. Diese wird auf die gesamte Teilnahmegebühr angerechnet.

Die Teilnahmegebühr ist binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang fällig. Bei Anmeldungen kürzer als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist die Teilnahmegebühr bis zum Veranstaltungsbeginn vollständig zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden dem der Teilnehmer\_in Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. A. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt.

Die Einzahlung der Teilnahmegebühr erfolgt mittels Überweisung an die UniCredit Bank Austria Krems, AT08 1100 0039 7404 1000, BIC: BKAUATWW unter Nennung der Nummer der Ausgangsrechnung. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von dem der Teilnehmer\_in zu tragen.

## **3. Stornobedingungen**

Eine Stornierung der Anmeldung hat schriftlich per E-Mail an die jeweilige UWK-Ansprechperson zu erfolgen und ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall ist eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % der Teilnahmegebühr zu entrichten.

Spätere Stornierungen sind nicht möglich bzw. ist hierfür die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen.

## **4. Absage und Verschiebung von Veranstaltungen**

Die UWK behält sich das Recht vor, Universitätsveranstaltungen, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer\_innenzahl, aktuellen internen Maßnahmen/Vorschriften der Bundesregierung aufgrund von Pandemien etc. abzusagen. In diesem Fall werden die bereits eingezahlten Teilnahmegebühren rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des der Teilnehmer\_in entstehen daraus nicht.

Die UWK behält sich das Recht vor, Universitätsveranstaltungen, insbesondere wegen aktuellen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Pandemien etc., zu verschieben. In diesem Fall bleibt die Anmeldung aufrecht, aber die Teilnehmer\_innen können kostenfrei von der Anmeldung zurücktreten. Voraussetzung dafür ist, dass der Rücktritt per E-Mail bzw. Link an die jeweilige UWK-Ansprechperson binnen 14 Tagen ab Information über die Verschiebung erfolgt. Im Falle eines Rücktritts werden bereits eingezahlte Teilnahmegebühren rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des der Teilnehmer\_in entstehen daraus nicht.

## **5. Organisatorische Abweichungen**

Erforderliche organisatorische Abweichungen (z. B. Vortragendenwechsel, Beginnzeiten etc.) behält sich die UWK vor.

Die UWK behält sich ferner vor, Veranstaltungen teilweise oder zur Gänze über elektronische Kommunikationsmittel durchzuführen.

Dies berechtigt die Teilnehmer\_innen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgelts bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

## **6. Haftung**

Die UWK haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeiter\_innen oder Erfüllungsgehilf\_innen der UWK, beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung von Mitarbeiter\_innen oder Erfüllungsgehilf\_innen der UWK.

## 7. Nutzungsrechte

Alle im Rahmen der Universitätsveranstaltungen selbständig geschaffenen Werke von Teilnehmer\_innen bleiben im geistigen Eigentum des\_der Teilnehmer\_in.

Der\_die Teilnehmer\_in erteilt der UWK unentgeltlich die zeitlich und örtlich unbegrenzte nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Nutzung in Online-Netzen.

Die Nutzung des Werkes durch den\_die Teilnehmer\_in selbst wird dadurch nicht beschränkt.

Die im Rahmen einer Universitätsveranstaltung überlassenen Unterlagen, Präsentationen etc. sind und bleiben geistiges Eigentum der UWK bzw. des\_der jeweiligen Urheber\_in bzw. des\_der jeweiligen Rechteinhaber\_in und stehen ausschließlich jenen Personen zur persönlichen Verfügung, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Ein über die freie Werknutzung (z. B. Anfertigung einzelner Kopien von überlassenen Unterlagen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen einer veröffentlichten Publikation etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der UWK ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der UWK bzw. des\_der jeweiligen Urheber\_in bzw. der\_des jeweiligen Rechteinhaber\_in nicht gestattet.

Dem\_Der Teilnehmer\_in ist nicht gestattet, Bild-, Video- oder Tonaufnahmen während einer Universitätsveranstaltung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der UWK bzw. des\_der jeweiligen Urhebers\_in bzw. der\_des jeweiligen Rechteinhaber\_in anzufertigen.

## 8. Änderung von persönlichen Daten

Namens- und (Mail-)Adressänderungen etc. des\_der Teilnehmer\_in sind der jeweiligen UWK-Ansprechperson schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gilt die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als gültige (Mail-)Zustelladresse.

## 9. Erfüllungsort

Soweit in den jeweiligen Veranstaltungsinformationen nichts anderes angeführt ist, finden die Universitätsveranstaltungen in den Räumen der UWK, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, statt.

## 10. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich kompetente Gericht in Krems zuständig und österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anwendbar.

## 11. Fernabsatz

Ist der\_die Teilnehmer\_in Verbraucher\_in im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und wurde der Vertrag im Fernabsatz geschlossen, so besteht laut Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wonach der\_die Teilnehmer\_in das Recht hat, binnen **vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses** den gegenständlichen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit der UWK zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der\_die Teilnehmer\_in die jeweilige UWK-Ansprechperson mittels einer eindeutigen Erklärung und Bezugnahme auf das FAAG, entweder per Post an die Universität für Weiterbildung Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, oder per E-Mail an die jeweilige UWK-Ansprechperson (vorname.nachname@donau-uni.ac.at), über den Entschluss, den gegenständlichen Vertrag mit der UWK zu widerrufen, informieren. Ein Muster-Widerrufsformular wird auf unserer Homepage <https://www.donau-uni.ac.at/dam/jcr:c4542940-0b94-4a6a-85ec-73329c922de3/Widerrufsformular-Ruecktritt-FAGG-Universitaet-fuer-Weiterbildung-Krems.pdf> zur Verfügung gestellt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der\_die Teilnehmer\_in die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

## 12. Datenschutz

Mit der Anmeldung willigt der\_die Teilnehmer\_in in die Verarbeitung seiner\_ihrer bekanntgegebenen personenbezogenen Daten zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch die UWK ein. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung ist die Datenschutzerklärung [www.donau-uni.ac.at/datenschutz](http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz) der UWK zu beachten.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anja Grebe  
Vorsitzende des Senats